



Offenlegungsbericht der Kreissparkasse Wiedenbrück

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Allgemeine Informationen	4
1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	4
1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	5
2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)	6
2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	6
2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	6
3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)	8
3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung	8
3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	8
3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente	9
4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	13
5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	14
6 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	18
6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	18
6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	21
7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	25
8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	28
9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	29
10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)	31
11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	32
12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	34
13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	35
14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	36
15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	40
16 Verschuldung (Art. 451 CRR)	41

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IVV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
SolvV	Solvabilitätsverordnung

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 IVV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR)

Qualitative Angaben

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 und 13 CRR.

- Die Offenlegung der Kreissparkasse Wiedenbrück erfolgt auf **Einzelinstitutsebene**.

Quantitative Angaben

Gemäß Artikel 436 Buchstaben c) bis e) CRR erklärt die Kreissparkasse Wiedenbrück folgendes:

- Die Kreissparkasse Wiedenbrück hat keine Tochtergesellschaften

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Kreissparkasse Wiedenbrück macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die weniger als 5 % der Gesamtposition ausmachen, sind als "sonstige Posten" ausgewiesen. Bei Positionen unterhalb der 5 %-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.
- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt. Begründung: Es werden vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte geschützt.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Kreissparkasse Wiedenbrück:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Kreissparkasse Wiedenbrück ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Die Kreissparkasse Wiedenbrück verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Die Kreissparkasse Wiedenbrück verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Kreissparkasse Wiedenbrück veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Kreissparkasse Wiedenbrück jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Kreissparkasse Wiedenbrück. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Kreissparkasse Wiedenbrück hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Kreissparkasse Wiedenbrück hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 4 „Risikobericht“ offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Kreissparkasse Wiedenbrück angemessen sind.

Der Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt 4 den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Kreissparkasse Wiedenbrück und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	3
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	1

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2019 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind durch die gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen definiert.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands in der Regel für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Für die Bestellung, die Bestimmung des Vorsitzenden sowie den Widerruf der Bestellung durch den Verwaltungsrat ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück als Vertretung des Trägers der Kreissparkasse Wiedenbrück erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den

Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Gleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalens beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspostitionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Eine Findungskommission unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Wiedenbrück werden durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück als Vertretung des Trägers der Kreissparkasse Wiedenbrück gewählt. Die Dienstkräfte im Verwaltungsrat werden auf der Grundlage des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalens durch die Arbeitnehmer vorgeschlagen und entsprechend den Bestimmungen des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalens ebenfalls von der Trägerversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird nach Maßgabe des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalens durch die Trägervertretung gewählt. Die Kreissparkasse Wiedenbrück bietet den Mitgliedern des Verwaltungsrates die Teilnahme am Seminarprogramm für Verwaltungsräte der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen an, um ihnen die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an Sachkunde für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Wiedenbrück sowie eine regelmäßige Fortbildung zu ermöglichen. Darüber hinaus verfügen die Bedienstetenvertreter über langjährige Berufserfahrung, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Wiedenbrück vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheit ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Im Anhang zum Jahresabschluss sind namentlich die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrats und Vorstands sowie deren Bezüge genannt.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Die Bildung eines Risikoausschusses erfolgte auf der Grundlage des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalens. In 2019 fanden 4 Risikoausschusssitzungen statt.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 4 „Risikobericht“ offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2019		Überleitung	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2019			
Passivposition	Bilanzwert		Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital	
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	Genussrechtskapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	219.471,46	-17.071,46	202.400,00	0,00	0,00
12.	Eigenkapital					
	a) gezeichnetes Kapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	b) Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	c) Gewinnrücklagen					
	ca) Sicherheitsrücklage	89.153,64	0,00	89.153,64	0,00	0,00
	cb) andere Rücklagen	2.556,46	0,00	2.556,46	0,00	0,00
	d) Bilanzgewinn	1.000,28	-1.000,28	0,00	0,00	0,00
Sonstige Überleitungskorrekturen						
	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62c CRR)			0,00	0,00	18.970,79
	Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)			0,00	0,00	0,00
	Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchst. b, 37 CRR)			-12,34	0,00	0,00
	Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchst. c, 38 CRR)			0,00	0,00	0,00
	Vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen (Art. 34, 105 CRR)			0,00	0,00	0,00
	Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)			0,00	0,00	0,00
	Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 CRR)			0,00	0,00	8.241,14
				294.097,76	0,00	27.211,93

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2019 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2019.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Kreissparkasse Wiedenbrück hat keine i. S. der CRR bzw. von Altbestandsregelungen anerkanntsfähigen Kapitalinstrumente begeben.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2019		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNKAPITAL (CET 1): INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
1a	davon: Art des Finanzinstruments 1	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
1b	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
1c	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	91.710	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	202.400	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten Im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k.A.	483 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag In konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	294.110	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 12	36 (1) (b), 37, 472 (4)
9	In der EU: leeres Feld	k.A.	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts In Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)
20	In der EU: leeres Feld	k.A.	



20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1), 470 (2)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470 (2) (b), 472 (11)
24	In der EU: leeres Feld	k.A.	
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a), 472 (3)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-	12
29	Hartes Kernkapital (CET1)		294.098
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k.A.	483 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Über-kreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufsposit	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten	k.A.	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k.A.	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)		k.A.
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)		294.098



Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen		k.A.	
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	8.241	486 (4)
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k.A.	483 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	18.971	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorische Anpassungen	27.212	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen		k.A.	
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.	
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.	
58	Ergänzungskapital (T2)	27.212	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	321.310	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	1.627.325	
Eigenkapitalquoten und -puffer		k.A.	
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,07%	92 (2) (a), 465
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,07%	92 (2) (b), 465
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	19,74%	92 (2) (c)
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer	7,08%	CRD 128, 129, 130
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50%	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,08%	
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,74%	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]	k.A.	
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]	k.A.	
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]	k.A.	



Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
			k.A.
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	13.519	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		k.A. 36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)
74	[in EU-Verordnung nicht relevant]		k.A.
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)		k.A. 36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
			k.A.
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	22.149	62 (c)
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	18.971	62 (c)
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		k.A. 62 (d)
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes		k.A. 62 (d)
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)			
			k.A.
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		k.A. 484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		k.A. 484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		k.A. 484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		k.A. 484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	8.241	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		k.A. 484 (5), 486 (4) und (5)

Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt 2.4.1 Vermögenslage wieder. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Kreissparkasse Wiedenbrück keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 30.12.2019 in TEUR
Kreditrisiko	
Standardansatz	121.413
Zentralstaaten oder Zentralbanken	205
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	88
Öffentliche Stellen	53
Multilaterale Entwicklungsbanken	k.A.
Internationale Organisationen	k.A.
Institute	9.421
Unternehmen	40.321
Mengengeschäft	11.500
Durch Immobilien besicherte Positionen	14.701
Ausgefallene Positionen	332
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k.A.
Gedeckte Schuldverschreibungen	161
Verbriefungspositionen	k.A.
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.
Investmentfonds (OGA-Fonds)	41.161
Beteiligungspositionen	2.783
Sonstige Posten	688
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	8.772
Standardansatz	k.A.
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	k.A.
CVA - Risiko	
Standardmethode	1

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2019 dar.

Wesentlichen Kreditrisikopositionen TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikoposi- tionen	Summe		
Arabische Emirate	722	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	58	k.A.	k.A.	58	0,00	k.A.
Australien	3.235	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	187	k.A.	k.A.	187	0,00	k.A.
Belgien	13.368	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	927	k.A.	k.A.	927	0,01	k.A.
Benin	399	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	48	k.A.	k.A.	48	0,00	k.A.
Brasilien	512	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	41	k.A.	k.A.	41	0,00	k.A.
Brit. Jungferninseln	4.384	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	244	k.A.	k.A.	244	0,00	1,00%
Bulgarien	710	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	57	k.A.	k.A.	57	0,00	0,50%
China, VR	470	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	38	k.A.	k.A.	38	0,00	k.A.
Deutschland	1.596.554	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	79.005	k.A.	k.A.	79.005	0,73	k.A.
Dänemark	8.432	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	504	k.A.	k.A.	504	0,00	1,00%
Estland	661	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	53	k.A.	k.A.	53	0,00	k.A.
Finnland	7.369	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	518	k.A.	k.A.	518	0,00	k.A.
Frankreich	82.088	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	4.971	k.A.	k.A.	4.971	0,05	0,25%
Grenada	0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0	k.A.	k.A.	0	k.A.	k.A.
Griechenland	0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0	k.A.	k.A.	0	k.A.	k.A.
Großbritannien o. GG, JE, JM	33.290	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	2.278	k.A.	k.A.	2.278	0,02	1,00%
Hongkong	613	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	49	k.A.	k.A.	49	0,00	2,00%
Indien	2.488	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	199	k.A.	k.A.	199	0,00	k.A.
Irland	9.509	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	652	k.A.	k.A.	652	0,01	1,00%
Isle of Man	1.575	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	126	k.A.	k.A.	126	0,00	k.A.
Italien	23.298	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	1.463	k.A.	k.A.	1.463	0,01	k.A.
Japan	2.808	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	201	k.A.	k.A.	201	0,00	k.A.
Jersey	4.331	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	295	k.A.	k.A.	295	0,00	k.A.
Kaimaninseln	3.083	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	123	k.A.	k.A.	123	0,00	1,00%
Kanada	7.117	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	321	k.A.	k.A.	321	0,00	k.A.
Korea, Rep. (ehem. Südkorea)	1.132	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	27	k.A.	k.A.	27	0,00	k.A.
Litauen	1.340	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	107	k.A.	k.A.	107	0,00	1,00%
Luxemburg	26.700	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	2.054	k.A.	k.A.	2.054	0,02	k.A.
Mexiko	5.078	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	318	k.A.	k.A.	318	0,00	k.A.
Neuseeland	3.695	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	130	k.A.	k.A.	130	0,00	k.A.
Niederlande	61.777	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	4.631	k.A.	k.A.	4.631	0,04	k.A.
Norwegen	14.577	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	456	k.A.	k.A.	456	0,00	2,50%
Panama (einschl. Kanal-Zone)	1.583	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	63	k.A.	k.A.	63	0,00	k.A.
Polen	2.846	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	124	k.A.	k.A.	124	0,00	k.A.

Portugal	5.149	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	248	k.A.	k.A.	248	0,00	k.A.
Rumänien	0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0	k.A.	k.A.	0	k.A.	k.A.
Schweden	13.035	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	908	k.A.	k.A.	908	0,01	2,50%
Schweiz	17.920	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	796	k.A.	k.A.	796	0,01	k.A.
Singapur	1.235	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	54	k.A.	k.A.	54	0,00	k.A.
Spanien	23.486	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	1.133	k.A.	k.A.	1.133	0,01	k.A.
Südafrika	2	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0	k.A.	k.A.	0	0,00	k.A.
Thailand	0	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0	k.A.	k.A.	0	k.A.	k.A.
Tschechische Republik	5.635	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	357	k.A.	k.A.	357	0,00	1,50%
Ungarn	939	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	75	k.A.	k.A.	75	0,00	k.A.
Vereinigte Staaten von Amerika	75.589	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	4.255	k.A.	k.A.	4.255	0,04	k.A.
Österreich	23.682	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	766	k.A.	k.A.	766	0,01	k.A.
Total	2.092.419	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	108.861	k.A.	k.A.	108.861	k.A.	k.A.

Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

	Betrag per 30.12.2019 in TEUR
Gesamtforderungsbetrag (in TEUR)	1.627.325
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,08%
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR)	1.378

Tabelle: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 3.413.724 TEUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

Betrag per 30.12.2019 in TEUR	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	132.122
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	133.875
Öffentliche Stellen	56.014
Multilaterale Entwicklungsbanken	k.A.
Internationale Organisationen	10.045
Institute	719.612
Unternehmen	676.446
Mengengeschäft	399.561
Durch Immobilien besicherte Positionen	556.614
Ausgefallene Positionen	6.180
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k.A.
Gedeckte Schuldverschreibungen	20.080
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.
Investmentfonds (OGA-Fonds)	732.637
Sonstige Posten	22.847
Gesamt	3.466.033

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der Kreissparkasse Wiedenbrück einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

Betrag per 30.12.2019 in TEUR	Deutschland	EWR	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	71.216	101.504	k.A.
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	123.298	k.A.	20.011
Öffentliche Stellen	52.900	68	k.A.
Multilaterale Entwicklungsbanken	k.A.	k.A.	k.A.
Internationale Organisationen	k.A.	10.045	k.A.
Institute	396.887	211.180	k.A.
Unternehmen	631.170	8.468	30.489
Mengengeschäft	391.391	397	401
Durch Immobilien besicherte Positionen	563.079	278	1.534
Ausgefallene Positionen	3.719	k.A.	k.A.
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k.A.	k.A.	k.A.
Gedekte Schuldverschreibungen	10.034	10.046	k.A.
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.	k.A.	k.A.
Investmentfonds (OGA-Fonds)	752.554	k.A.	k.A.
Sonstige Posten	23.057	k.A.	k.A.
Gesamt	3.019.304	341.985	52.435

Tabelle: Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Kreissparkasse Wiedenbrück ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

Betrag per 30.12.2019 in TEUR	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:									Organisationen ohne Erwerbszweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz	Verkehr und Lager-, Nachrichtensmittel ring	Finanz- und Versicherungsdienstle- istungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerb e		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	71.216	k.A.	101.504	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	k.A.	k.A.	142.837	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	472	k.A.
Öffentliche Stellen	49.564	k.A.	68	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	3.336	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Multilaterale Entwicklungsbanken	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Internationale Organisationen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	10.045	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Institute	552.853	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	55.214	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Unternehmen	k.A.	1.831	1.044	56.901	25.616	32.173	114.486	52.904	81.807	21.875	50.482	147.773	81.245	1.991	k.A.
Davon: KMU	k.A.	1.831	44	k.A.	23.116	29.156	37.678	35.514	18.267	9.447	15.640	128.670	23.576	1.991	k.A.
Mengeschäft	k.A.	k.A.	k.A.	261.760	6.178	5.008	32.930	17.611	18.227	3.028	3.851	8.445	34.400	621	129
Davon: KMU	k.A.	k.A.	k.A.	463	6.178	5.008	32.930	17.611	18.227	3.028	3.851	8.445	34.400	621	45
Durch Immobilien besicherte Positionen	k.A.	k.A.	k.A.	445.042	2.529	2.185	9.473	25.236	17.646	2.977	4.311	29.548	25.734	210	k.A.
Davon: KMU	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	2.529	2.185	9.473	25.236	17.646	2.741	4.311	29.548	29.665	210	k.A.
Ausgefallene Positionen	k.A.	k.A.	k.A.	995	k.A.	k.A.	333	635	212	189	276	k.A.	1.079	k.A.	k.A.
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gedekte Schuldverschreibungen	20.080	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Investmentfonds (OGA-Fonds)	k.A.	752.554	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Sonstige Posten	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	23.057
Gesamt	693.713	754.385	245.453	764.699	34.323	39.365	157.222	96.385	117.891	28.069	127.514	185.766	142.458	3.294	23.185

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

Betrag per 30.12.2019 in TEUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	71.216	81.462	20.042
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	50.934	25.308	67.067
Öffentliche Stellen	3.404	14.131	35.434
Multilaterale Entwicklungsbanken	k.A.	k.A.	k.A.
Internationale Organisationen	k.A.	k.A.	10.045
Institute	94.313	451.820	61.933
Unternehmen	173.287	211.726	285.114
Mengengeschäft	185.618	35.742	170.828
Durch Immobilien besicherte Positionen	21.710	43.363	499.818
Ausgefallene Positionen	977	366	2.376
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k.A.	k.A.	k.A.
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	k.A.	20.080	k.A.
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.	k.A.	k.A.
Investmentfonds (OGA-Fonds)	k.A.	k.A.	752.554
Sonstige Posten	15.694	k.A.	7.362
Gesamt	617.154	883.997	1.912.573

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Kreissparkasse Wiedenbrück nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Kreissparkasse Wiedenbrück verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzusichern.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2019.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Kreissparkasse Wiedenbrück Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven nach § 340f HGB sowie nach § 26a KWG a.F..

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Kreissparkasse Wiedenbrück geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettozuführung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2019 im Berichtszeitraum 3.083 TEUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 307 TEUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 104 TEUR.



Betrag per 31.12.2019 in TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Öffentliche Haushalte	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Privatpersonen	1.079	180	k.A.	1	-43	k.A.	k.A.	776
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon:	6.938	2.946	k.A.	4	186	k.A.	k.A.	1.954
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Verarbeitendes Gewerbe	94	491	k.A.	k.A.	17	k.A.	k.A.	288
Baugewerbe	3.347	63	k.A.	k.A.	-713	k.A.	k.A.	28
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	23	84	k.A.	k.A.	61	k.A.	k.A.	970
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	501	92	k.A.	4	-92	k.A.	k.A.	31
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	225
Grundstücks- und Wohnungswesen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	2.973	2.216	k.A.	k.A.	913	k.A.	k.A.	412
Organisationen ohne Erwerbszweck	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Sonstige	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gesamt	8.017	3.126	2.538	5	143	307	104	2.730

Die Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 2.538 TEUR wurden bei den Positionen "Privatpersonen" und "Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen" berücksichtigt. Die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen in Höhe von 104 TEUR sowie die Direktabschreibungen in Höhe von 307 TEUR stehen nur als Gesamtsumme zur Verfügung.

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

Betrag per 31.12.2019 in TEUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Deutschland	8.017	3.126	2.538	5	2.729
EWR	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	1
Sonstige	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gesamt	8.017	3.126	2.538	5	2.730

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Entwicklung der Risikovorsorge

Betrag per 31.12.2019 in TEUR	Anfangs- bestand	Zuführung	Auflösung	Inanspruch- nahme	Wechsel- kurs- bedingte und sonstige Ver- änderung	End- bestand
Einzelwertberichtigungen	2.528	1.994	1.350	45	k.A.	3.127
Rückstellungen	104	k.A.	99	k.A.	k.A.	5
Pauschalwertberichtigungen	k.A.	2.538	k.A.	k.A.	k.A.	2.538
Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen						
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	30.625					27.212

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge

7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Kreissparkasse Wiedenbrück die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) und Exportversicherungsagenturen (ECA) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen / bzw. Exportversicherungsagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Standard & Poor's und Moody's
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Standard & Poor's und Moody's
Öffentliche Stellen	Standard & Poor's und Moody's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Standard & Poor's und Moody's

Tabelle: Benannte Rating- bzw. Exportversicherungsagenturen je Risikopositionsklasse

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.



Risikogewicht in % Risikopositionswert je Risikopositionsklasse zum 30.12.2019 in TEUR	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Zentralstaaten oder Zentralbanken	147.153	25.567	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	102.889	10.001	472	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Öffentliche Stellen	49.632	k.A.	3.336	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Multilaterale Entwicklungsbanken	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Internationale Organisationen	10.045	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Institute	311.722	k.A.	101.348	k.A.	194.991	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Unternehmen	0	k.A.	k.A.	k.A.	32.086	k.A.	k.A.	528.501	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Mengengeschäft	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	220.459	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Durch Immobilien besicherte Positionen	k.A.	k.A.	k.A.	548.380	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Ausgefallene Positionen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	2.182	1.341	k.A.	k.A.	k.A.
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gedeckte Schuldverschreibungen	k.A.	20.080	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Verbriefungspositionen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Investmentfonds (OGA-Fonds)	k.A.	k.A.	k.A.	150.000	418.991	k.A.	141.003	42.560	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Beteiligungspositionen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	34.784	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Sonstige Posten	14.453	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	8.603	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gesamt	635.894	55.648	105.156	698.380	646.068	0	361.462	616.630	1.341	0	0	0

Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

Risikogewicht in % Risikopositionswert je Risikopositionsklasse zum 30.12.2019 in TEUR	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	370	1250
Zentralstaaten oder Zentralbanken	150.416	25.567	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	102.889	10.001	472	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Öffentliche Stellen	49.632	k.A.	3.336	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Multilaterale Entwicklungsbanken	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Internationale Organisationen	10.045	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Institute	334.939	k.A.	101.348	k.A.	194.991	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Unternehmen	0	k.A.	k.A.	k.A.	32.086	k.A.	k.A.	512.658	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Mengengeschäft	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	209.850	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Durch Immobilien besicherte Positionen	k.A.	k.A.	k.A.	548.380	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Ausgefallene Positionen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	2.182	1.311	k.A.	k.A.	k.A.
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gedekte Schuldverschreibungen	k.A.	20.080	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Verbriefungspositionen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Investmentfonds (OGA-Fonds)	k.A.	k.A.	k.A.	150.000	418.991	k.A.	141.003	42.560	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Beteiligungspositionen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	34.784	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Sonstige Posten	14.453	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	8.603	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gesamt	662.375	55.648	105.156	698.380	646.068	0	350.853	600.787	1.311	0	0	0

Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben. Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, gemäß dem Sparkassengesetz die Wirtschaft zu fördern und hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften.

Die Beteiligungen der Kreissparkasse Wiedenbrück, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben, und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich. Der Buchwert und der Zeitwert entsprechen einander.

Der Bilanzwert der Beteiligungen der Kreissparkasse Wiedenbrück beträgt zum 31.12.2019 entsprechend der Zuordnung dieser Forderung nach der CRR 23.630 TEUR.

Im Berichtszeitraum wurden Beteiligungen weder abgewickelt noch verkauft.

9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählt die Hereinnahme von Sicherheiten.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Kreissparkasse Wiedenbrück keinen Gebrauch.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditrisikostrategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Kreissparkasse Wiedenbrück verankert. Die Beleihungsgrundsätze bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Kreissparkasse Wiedenbrück im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostrategie.

Die Kreissparkasse Wiedenbrück nutzt zur Absicherung von privaten Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungsgrundsätze für andere Kreditsicherheiten des Landes Nordrhein-Westfalens sowie der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

Daneben werden die folgenden Hauptarten von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

Finanzielle Sicherheiten: Einlagen sowohl bei der Kreissparkasse Wiedenbrück als auch bei fremden Kreditinstituten sowie Bausparguthaben.

Gewährleistungen und Garantien: Garantien und Bürgschaften anererkennungsfähiger Sicherungsgeber (z. B. inländische Kreditinstitute).

Bei den Sicherungsgebern für die von der Kreissparkasse Wiedenbrück angerechneten Gewährleistungen handelt es sich um inländische Kreditinstitute.

Innerhalb der Kreditrisikominderung ist die Kreissparkasse Wiedenbrück Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen lediglich mit Gegenparteien innerhalb der Sparkassenorganisation eingegangen. Daraus erwachsen aufgrund der bestehenden verbundweiten Sicherungssysteme keine wesentlichen Risiken.

30.12.2019 in TEUR	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen und Kreditderivate
Zentralstaaten oder Zentralbanken	k.A.	k.A.
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	k.A.	k.A.
Öffentliche Stellen	k.A.	k.A.
Multilaterale Entwicklungsbanken	k.A.	k.A.
Internationale Organisationen	k.A.	k.A.
Institute	k.A.	k.A.
Unternehmen	2.092	13.750
Mengengeschäft	1.167	9.441
Durch Immobilien besicherte Positionen	k.A.	k.A.
Ausgefallene Positionen	5	26
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	k.A.	k.A.
Gedeckte Schuldverschreibungen	k.A.	k.A.
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	k.A.	k.A.
Investmentfonds (OGA-Fonds)	k.A.	k.A.
Beteiligungspositionen	k.A.	k.A.
Sonstige Posten	k.A.	k.A.
Gesamt	3.264	23.217

Tabelle: Besicherte Positionswerte

10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Kreissparkasse Wiedenbrück die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Eigenmittelanforderungen für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken bestehen nicht. Für die Bestände in Fremdwährungen ist aufgrund des in Artikel 351 CRR festgelegten Schwellenwerts keine Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig.

11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinssensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Das Zinsänderungsrisiko wird definiert als die Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position, welche sich aus der Veränderung der risikolosen Zinskurve ergibt. Ferner ist die Gefahr einer unerwarteten Rückstellungsbildung bzw. -erhöhung im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs gemäß IDW RS BFA 3 zu berücksichtigen. Im Sinne dieser Definition werden alle zinstragenden Positionen betrachtet. Ebenso Teil des Zinsänderungsrisikos ist das Risiko, dass der geplante Zinskonditions- bzw. Strukturbeitrag unterschritten wird.

Der Risikomanagementprozess umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Periodische Ermittlung, Überwachung und Steuerung der Zinsänderungsrisiken des Anlagebuchs mittels der IT-Anwendung Integrierte Zinsbuchsteuerung Plus mit Hilfe von Simulationsverfahren auf Basis verschiedener Risikoszenarien (Haltedauer 12 Monate, Konfidenzniveau 95,0 %). Die größte negative Auswirkung (Summe der Veränderung des Zinsüberschusses und des zinsinduzierten Bewertungsergebnisses bis zum Jahresende) im Vergleich zum Planszenario stellt das Szenario dar, welches auf das Risikotragfähigkeitslimit angerechnet wird.
- Betrachtung des laufenden Geschäftsjahres und der fünf Folgejahre bei der Bestimmung der Auswirkungen auf das handelsrechtliche Ergebnis.
- Ermittlung des Verlustrisikos (Value-at-Risk) für den aus den Gesamtzahlungsströmen errechneten Barwert auf Basis der historischen Simulation der Marktzinsänderungen. Die negative Abweichung der Performance innerhalb der nächsten 63 Tage (Haltedauer) von diesem statistisch erwarteten Wert wird mit einem Konfidenzniveau von 99,0 % berechnet. Zur Beurteilung des Zinsänderungsrisikos orientiert sich die Kreissparkasse Wiedenbrück an einer definierten Benchmark (angelehnt an die Struktur des gleitenden 10-Jahresdurchschnitts). Abweichungen zeigen ggf. einen Bedarf an Steuerungsmaßnahmen auf und dienen als zusätzliche Information für zu tätige Neuanlagen.
- Aufbereitung der Cashflows für die Berechnung von wertorientierten Kennzahlen zu Risiko und Ertrag sowie des Zinsrisikokoeffizienten gemäß § 25a Abs. 2 KWG und BaFin-Rundschreiben 6/2019.
- Regelmäßige Überprüfung, ob bei Eintritt des unterstellten Risikoszenarios eine Rückstellung gemäß IDW RS BFA 3 n. F. zu bilden wäre.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

Auf Basis des Rundschreibens 6/2019(BA) der BaFin vom 06. August 2019 (Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch) hat die Kreissparkasse Wiedenbrück zum Stichtag 31. Dezember 2019 die barwertige Auswirkung einer Ad-hoc-Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um + bzw. - 200 Basispunkte errechnet.

In nachfolgender Übersicht werden die Auswirkungen eines Zinsschocks bei der vom Institut angewendeten Methode zur internen Steuerung des Zinsänderungsrisikos dargestellt:

31.12.2019	berechnete Barwertänderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
Währung	Vermögensrückgang	Vermögenszuwachs
TEUR	78.500	18.690

Tabelle: Zinsänderungsrisiko

12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Kreissparkasse Wiedenbrück geht derzeit keine derivativen Finanzgeschäfte ein.

13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Kreissparkasse Wiedenbrück resultiert in erster Linie aus Refinanzierungsaktivitäten im Kreditgeschäft (Weiterleitungsdarlehen) und Schuldverschreibungen.

Die Höhe der Belastung ist mit 473.760 TEUR im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken.

Die Kreissparkasse Wiedenbrück hat mit allen Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte stehen zweckgebunden spezifischen Verbindlichkeiten gegenüber. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit, wobei die Sicherheiten einem festgelegten Bewertungsabschlag unterworfen sind.

Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen unbelasteten Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Kreissparkasse Wiedenbrück für eine Belastung nicht infrage kommen, beträgt 0,55 Prozent.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo. Da die Kreissparkasse Wiedenbrück keine der in Artikel 2 (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 genannten Bedingungen erfüllt, wird nicht offengelegt, welcher Teil der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte sowie der entgegengenommenen Sicherheiten als hoch liquide Aktive (HQLA) bzw. äußerst hoch liquide Aktiva (EHQLA) einzustufen ist.

Medianwerte 2019 in TEUR		Buchwert belasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte
		010	040	060	090
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts	473.760	k.A.	2.441.569	k.A.
030	Eigenkapitalinstrumente	k.A.	k.A.	694.462	k.A.
040	Schuldverschreibungen	315.710	310.878	409.248	427.309
050	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	20.046	20.421	k.A.	k.A.
060	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
070	davon: von Staaten begeben	k.A.	k.A.	198.514	204.559
080	davon: von Finanzunternehmen begeben	315.710	310.878	210.799	224.280
090	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
120	Sonstige Vermögenswerte	155.116	k.A.	1.343.463	k.A.

Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Medianwerte 2019 in TEUR		Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommener Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibungen	Unbelastet
			Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen
		010	040
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	k.A.	k.A.
140	Jederzeit kündbare Darlehen	k.A.	k.A.
150	Eigenkapitalinstrumente	k.A.	k.A.
160	Schuldverschreibungen	k.A.	k.A.
170	davon: gedeckte Schuldverschreibungen	k.A.	k.A.
180	davon: forderungsunterlegte Wertpapiere	k.A.	k.A.
190	davon: von Staaten begeben	k.A.	k.A.
200	davon: von Finanzunternehmen begeben	k.A.	k.A.
210	davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	k.A.	k.A.
220	Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	k.A.	k.A.
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	k.A.	k.A.
	davon: ...	k.A.	k.A.
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren	k.A.	k.A.
241	Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere	k.A.	k.A.
250	SUMME DER VERMÖGENSWERTE, ENTGEGENGENOMMENEN SICHERHEITEN UND BEGEBENEN EIGENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	473.760	k.A.

Tabelle: Entgegengenommene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2019 in TEUR		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und belasteten, forderungsunterlegten Wertpapiere
		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	155.412	323.644
020	Derivate	k.A.	k.A.
030	davon: Außerbörslich	k.A.	k.A.
040	Einlagen	155.412	323.644
050	Rückkaufsvereinbarungen	k.A.	k.A.
060	davon: Zentralbanken	k.A.	k.A.
070	Besicherte Einlagen außer Rückkaufsvereinbarungen	155.412	323.644
080	davon: Zentralbanken	k.A.	165.819
090	Begebene Schuldverschreibungen	k.A.	k.A.
100	davon: begebene gedeckte Schuldverschreibungen	k.A.	k.A.
110	davon begebene forderungsunterlegte Wertpapiere	k.A.	k.A.
120	Andere Belastungsquellen	k.A.	149.902
130	Nominalwert empfangener Darlehenszusagen	k.A.	k.A.
140	Nominalwert entgegengenommener Finanzsicherheiten	k.A.	k.A.
150	Beizulegender Zeitwert geliehener Wertpapiere mit unbaren Sicherheiten	k.A.	149.745
160	Sonstige	k.A.	k.A.
170	BELASTUNGSQUELLEN INSGESAMT	155.412	473.760

Tabelle: Belastungsquellen

15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Die Kreissparkasse Wiedenbrück ist im Sinne des § 25n KWG nicht als bedeutendes Institut einzustufen. Ihre Bilanzsumme hat im Durchschnitt der jeweiligen Stichtage der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 3 Mrd. Euro nicht erreicht oder überschritten. Somit besteht für die Kreissparkasse Wiedenbrück gemäß § 16 (2) IVV keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik gemäß Artikel 450 CRR öffentlich zugänglich zu machen.

16 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR¹ nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Kreissparkasse Wiedenbrück auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2019 auf 9,35 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Anstieg von 0,77 Prozentpunkten. Dabei sind die Gesamtrisikopositionen sowie das Kernkapital angestiegen. Allerdings ist das Kernkapital vergleichsweise stärker gewachsen, womit der Anstieg der Verschuldungsquote zu begründen ist.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert TEUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	k.A.
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k.A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	k.A.
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k.A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	133.009
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	3.012.225
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	3.145.234

Tabelle: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)

¹ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote
		TEUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	3.012.237
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivbeträge)	(12)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	3.012.225
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	k.A.
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	k.A.
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k.A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k.A.
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k.A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	k.A.
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k.A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brut-to-Aktiva aus SFT)	k.A.
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k.A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k.A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15)	k.A.
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	436.342
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(303.333)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	133.009

(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k.A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k.A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	294.098
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	3.145.234
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	9,35%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja = Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k.A.

Tabelle: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
		TEUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	3.012.237
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k.A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	3.012.237
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	20.080
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	345.287
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	472
EU-7	Institute	608.062
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	543.975
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	186.348
EU-10	Unternehmen	515.972
EU-11	Ausgefallene Positionen	3.382
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	788.659

Tabelle: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl)